

Einschränkungen

- Für Teilzeitkräfte ist nur das Blockmodell möglich. (Als Teilzeitbeschäftigung gilt auch das Sabbatjahrmittel.)
- Funktionsstelleninhaber können nur das Blockmodell wählen.
- Dienstliche Erfordernisse dürfen nicht entgegenstehen.
- Die entsprechenden Haushaltsmittel im Landeshaushalt müssen zur Verfügung stehen.
- Die gesamte Altersteilzeitphase ist wie eine normale Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltstfähig.

Vor- und Nachteile

Vorteile

- Gleitender Übergang in den Ruhestand ist möglich
- Frühpensionierungen können reduziert werden
- Schaffung neuer Stellen für junge Lehrkräfte durch frei werdende Stellen
- Beihilfeanspruch bleibt in voller Höhe erhalten.

Nachteile

- Beim Blockmodell treten die Lehrkräfte ähnlich wie bei der Ansparstunde für das Land finanziell in Vorleistung. Volle Arbeitszeit für 71 % (Kurzform) oder 83 % (Langform) der Besoldung.

- Wegfall der Altersermäßigung. Dadurch Benachteiligung der Lehrkräfte, die aus finanziellen Gründen keine Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. (Erst ab dem 63. Lebensjahr 3 Stunden Altersermäßigung)
- Blockmodell schafft im Ansparzeitraum keine neuen Stellen.

VDR-Forderungen

- ▶ Die Gegenfinanzierung der Altersteilzeit durch die Abschaffung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte ist zu beenden.
- ▶ Die Altersermäßigung in früherer Form muss wieder in Kraft gesetzt werden.
- ▶ Für die Lehrkräfte, die die Altersteilzeit nicht in Anspruch nehmen, muss die ursprüngliche Altersermäßigung wieder eingeführt werden. (2 Std., 3 Std.)
- ▶ Alle freiwerdenden Stellen sind umgehend wiederzubesetzen.
- ▶ Rechtsanspruch auf Altersteilzeit
- ▶ Aufhebung der terminlichen Begrenzung des Beginns auf 2017

Hinweise

Es empfiehlt sich, vor Beantragung der ATZ Auskünfte über seinen konkreten Fall beim Steuerberater einzuholen.

Ausführliche Erläuterungen zur Altersteilzeit finden Sie im **VDR Handbuch für Realschullehrer, Kap. 4.36**

Verband Deutscher
Realschullehrer
Landesverband
Rheinland-Pfalz. e.V.



informiert:

Altersteilzeit

beamtete Lehrkräfte

Eine Orientierungshilfe

- Altersteilzeitmodelle
- Altersteilzeitgehalt
- Gesetzliche Vorgaben (§ 80e, f LBG)
- Pensionierungsgrenzen
- Einschränkungen
- Vor- und Nachteile
- VDR-Forderungen
- Hinweise

Bei Unklarheiten
und Problemen
helfen wir gerne!

Info auch abrufbar:

www.realschule-vdr.de



reale Bildung
reale Chancen
Realschule

Altersteilzeitmodelle

Altersteilzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Pensionierung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit auf Antrag des Beamten.

a. **Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze** (ATZ-Kurzform; § 80e LBG; § 75 a LBG vom 20. 10. 2010 wirksam ab 01. 07. 2012)

Die gesetzliche Altersgrenze ist das Ende des Schuljahres (31. 07.), in dem das 64. Lebensjahr vollendet worden ist.

b. **Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus** (ATZ-Langform; § 80 f LBG; § 75 b LBG vom 20. 10. 2010, wirksam ab 01. 07. 2012)

Die ATZ muss bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Erreichen der Altersgrenze beantragt werden (Ende des Schuljahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wurde).

Formen der Altersteilzeit

■ **Konventionelle Altersteilzeit**

Minstdauer: 1 Jahr

Halbes Stundendeputat

Bei dem Regelstundenmaß der Realschullehrkräfte (27 Wochenstunden) werden in der Regel in der 1. Hälfte 14 Wochenstunden und anschließend 13 Wochenstunden Unterricht erteilt.

■ **Blockmodell**

Minstdauer: 2 Jahre

Erste Hälfte der Altersteilzeit: volles Deputat der bisherigen Arbeitszeit (Ansparphase)

Wer vor **Beginn der ATZ teilzeitbeschäftigt** war, kann nur das Blockmodell wählen!

Zweite Hälfte der Altersteilzeit: volle Freistellung (Freistellungsphase)

Altersteilzeitgehalt

Das „Altersteilzeitgehalt“ besteht aus den Dienstbezügen für die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (versteuert) und einem Altersteilzeitzuschlag.

ATZ-Kurzform: 20% ATZ-Zuschlag der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge, entsprechend 60% der bisherigen Brutto-bezüge oder ca. 71% der Nettobezüge.

ATZ-Langform: 40% ATZ-Zuschlag der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge, entsprechend 70% der bisherigen Brutto-bezüge oder ca. 83% der Nettobezüge. Die ATZ-Zuschläge werden nicht versteuert, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt; ab Erreichen der Altersgrenze zusätzlich 8% des Grundgehalts (normal versteuert).

Gesetzliche Vorgaben (§ 80e, f LBG) (Std. 07-2011/ ab 01. 07. 2012 §§ 75 a,b)

Antragsstellung:

Zum 01. 02. des Jahres, wenn ATZ zum 01. 08. angetreten werden soll. Formulare erhältlich in den Schulen oder ww.add.rlp.de/31_teilzeit.html

■ **Altersteilzeit für Lehrkräfte** muss vor dem **1. August 2016** (Gesetz: 01. 01. 2017) beginnen.

Grund: Altersteilzeit beginnt ausschließlich zum Schuljahresanfang.

■ Das **55. Lebensjahr** muss bei Antritt der Altersteilzeit **vollendet** sein.

■ Lehrkräfte müssen in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens **drei Jahre** ununterbrochen wenigstens teilzeitbeschäftigt gewesen sein.

■ „**Bisherige Arbeitszeit**“ vor Eintritt in die ATZ ist

- a) die Arbeitszeit im letzten Jahr
- b) der Durchschnitt der letzten beiden Jahre, wenn im vorletzten Jahr die Arbeitszeit geringer war. Mit diesem Beschäftigungsumfang muss im Blockmodell weitergearbeitet werden.

■ **Beihilfe:** Der Beihilfeanspruch bleibt für die Beamten während der ganzen ATZ in voller Höhe erhalten.

■ Es besteht (im Ggs. zur Bundesregelung) kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit.

■ **Schwerbehinderte Lehrkräfte** (ab GdB 50%) können beim Modell der ATZ bis zur gesetzlichen Altersgrenze schon am Ende des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, pensioniert werden.

Pensionierungsgrenzen

■ **Reguläre Pensionierung:** Ende des Schuljahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wurde.

■ **Vorzeitige Pensionierung** für schwerbehinderte Lehrkräfte (GdB mindestens 50%): Ende des Schuljahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde